

Nach unserer Auffassung greift der Referentenentwurf zu kurz, solange die vorgesehenen Sonderregelungen allein auf Vorhaben der Straßen-, Schienen- und Wasserstraßeninfrastruktur beschränkt bleiben. Auch Flughäfen müssten ausdrücklich in diesen Regelungsrahmen einbezogen werden.

Die im Entwurf vorgesehenen rechtlichen Privilegierungen, insbesondere die grundsätzliche Einordnung bestimmter Infrastrukturvorhaben als vorrangig im öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend, haben erhebliche Auswirkungen auf Abwägungsmaßstäbe und Verfahrensabläufe. Bleibt die Luftverkehrsinfrastruktur hiervon ausgenommen, entsteht eine sachlich nicht begründbare Differenzierung zwischen den Verkehrsträgern. Zugleich würde damit der gesetzgeberische Zweck des InfZuG, Beschleunigungswirkungen im Planungs- und Genehmigungsrecht zu entfalten, im Bereich der Flughäfen faktisch leer laufen.

Dieses Problem verschärft sich vor dem Hintergrund der Entwurfsfassung vom 12. Dezember 2025, mit der der Schutzgüterkatalog ausdrücklich um Aspekte der öffentlichen Sicherheit sowie der Landes- und Bündnisverteidigung ergänzt wurde. Gerade vor diesem erweiterten Schutzgutrahmen erscheint es nicht folgerichtig, Flughäfen von den vorgesehenen Privilegierungen auszunehmen. Sie nehmen zentrale sicherheitsrelevante Aufgaben wahr und sind unverzichtbare Knotenpunkte für staatliche und bündnisgestützte Krisenbewältigungs-, Evakuierungs- und Verteidigungsstrukturen. Ein Ausschluss der Luftverkehrsinfrastruktur vom nunmehr erweiterten Vorrangregime würde daher einen Bruch mit der inneren Logik des Gesetzentwurfs darstellen.